

Merkblatt zu Mitarbeitendenkategorien, Zulassungszeitfenster und Anstellungsdauer

März 2018

1. Grundsätze

Die drei Kategorien von Mitarbeitenden auf SNF-Beiträgen sind „Doktorierende“, „Postdocs“ und „Weitere Mitarbeitende“. Der SNF stellt auf den im jeweiligen Forschungsvorhaben massgebenden Status der Mitarbeitenden ab. Dieser Status ist ihm verbindlich mitzuteilen.

Im Rahmen seines Förderungsauftrags ist der SNF verpflichtet, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit verbunden ist, dass über den SNF finanzierte Mitarbeitende deshalb grundsätzlich nicht über längere Zeit in einer der drei definierten Kategorien verbleiben können.

Bei Doktorierenden ist das Ziel der zügige Abschluss der Dissertation. Die maximale Finanzierung beträgt vier Jahre.

Bei Postdocs ist das Ziel die möglichst rasche Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, welche zu internationaler Konkurrenzfähigkeit und zu optimalen Karrierechancen führt. Die maximale Finanzierung beträgt fünf Jahre.

Bei Weiteren Mitarbeitenden ist das Ziel, dem Forschungsvorhaben das notwendige qualifizierte Personal für spezifische Leistungen zur Verfügung zu stellen. Mitarbeitende der Kategorie „Weitere Mitarbeitende“ können daher nicht über längere Zeit ununterbrochen über SNF-Beiträge finanziert werden. Es ist nicht Teil des Förderungsauftrags des SNF, die dauerhafte Finanzierung von Projektmitarbeitenden-Stellen an Institutionen zu übernehmen.

2. Doktorierende

2.1 Definition gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.2, Abs. 2

Doktorierende sind Personen, die an vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mitarbeiten und im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung die Promotion anstreben. Sie müssen im Rahmen ihrer Doktorarbeit in der Regel von einer oder einem für die geförderten Forschungsarbeiten Verantwortung tragenden Beitragsempfängerin oder Beitragsempfänger betreut werden.

2.2 Maximale Anstellungsdauer gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.3, Abs. 1 und 6

Die maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Doktorierende vier Jahre. Vorbehalten bleiben Finanzierungsverlängerungen infolge Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall sowie Militär- und anderen Diensten.

2.3 Zeitfenster für die Anstellung gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.3, Abs. 2 und 4

Massgebendes Ausgangsdatum für die Berechnung der 4-Jahresfrist für Doktorierende ist das effektive Startdatum der Dissertation, welches dem SNF durch die jeweiligen Beitragsempfänger/innen gemeldet wird. Spätestens ein Jahr nach diesem Startdatum beginnt zwingend das 4-jährige Zeitfenster. Es können in diesem Jahr vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dissertation, zum Beispiel der Besuch von Doktoratsschulen, ausgeübt werden.

Auf Antrag kann das Zeitfenster für die maximale Anstellungsdauer um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn während laufender Anstellung namentlich folgende Gründe für eine Verzögerung eintreten:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika oder klinische Tätigkeit.

Es werden ausschliesslich Verzögerungen von mindestens zwei Monaten ununterbrochener Dauer berücksichtigt. Die Ausweitung des Zeitfensters hat keinen Einfluss auf die maximale Finanzierung.

Wird eine komplett andere Dissertation infolge eines Abbruchs begonnen, so beginnt auch das Zeitfenster erneut.

2.4 Lohnbandbreite gem. Anhang 12 des Ausführungsreglements, und Ausführungsreglement, Ziff. 6.4, Abs. 2, und Ziff. 7.5, Abs. 3

Die Lohnbandbreite für Doktorierende bewegt sich zwischen CHF 47'040.- und 50'040.-

Die Umstellung auf ein Lohnband bei Doktorierenden ergibt keinen Anspruch auf Personalmehrkosten. Die ehemaligen Ansätze für Mindest-Jahresbruttolöhne (1. Jahr: 47'040.-; 2. Jahr: 48'540.-; 3. und 4. Jahr: 50'040.-) können weiterhin angewandt werden. Andere Ansätze innerhalb der Bandbreite sind ebenfalls zulässig. Die Institutionen sind für die Lohngleichheit innerhalb ihrer Institution verantwortlich.

Das Minimum der Lohnbandbreite für Doktorierende muss unabhängig vom Anstellungsgrad eingehalten werden. Werden Doktorierende aus verschiedenen Quellen finanziert, so muss das Lohnminimum insgesamt erreicht sein. Die Beitragsempfängerinnen und Beitragsempfänger oder ihre arbeitgebenden Institutionen sind berechtigt, den Doktorierenden mehr als das Maximum der Lohnbandbreite zu bezahlen. Der das Maximum des SNF überschreitende Teil ist aus nicht vom SNF stammenden Mitteln zu finanzieren.

Auf schriftlichen und begründeten Antrag hin kann der SNF Mehrkosten, die durch obligatorische Erhöhungen von Arbeitgebersozialabgaben oder Anhebung der Minima der Lohnbandbreiten des SNF entstanden sind, als Personalmehrkosten ausgleichen.

3. Postdocs

3.1 Definition gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.2, Abs. 3

Postdocs sind Personen, die nach dem Doktorat die Erlangung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit anstreben und in der Regel auf befristeten wissenschaftlichen Stellen arbeiten.

Die Postdoc-Phase dient namentlich der Qualifikation für die eigenständige Entwicklung und Leitung von Forschungsvorhaben sowie der Qualifikation für wissenschaftliche Leitungsfunktionen.

3.2 Maximale Anstellungsdauer gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.3, Abs. 1 und 6

Die maximale durch den SNF finanzierte Anstellungsdauer beträgt für Postdocs fünf Jahre. Vorbehalten bleiben Finanzierungsverlängerungen infolge Lohnfortzahlungen bei Mutterschaft, Adoption, Krankheit, Unfall sowie Militär- und anderen Diensten.

3.3 Zeitfenster für die Anstellung gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.3, Abs. 3 und 4

Massgebender Start der 5-Jahresfrist für Postdocs ist das Datum der Disputation bzw. der offiziellen Annahme der Dissertation. Auf Antrag können sowohl das Startdatum des Zeitfensters als auch die maximale Anstellungsdauer um höchstens ein Jahr hinausgezögert bzw. verlängert werden, wenn namentlich folgende Gründe für eine Verzögerung eintreten:

- a. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Adoptions- oder Elternurlaub;
- b. Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall;
- c. Betreuungspflichten;
- d. Dienste für die Allgemeinheit, namentlich Militär- oder Zivildienst;
- e. Weiterbildung, namentlich Praktika oder klinische Tätigkeit.

Es werden ausschliesslich Verzögerungen von mindestens zwei Monaten ununterbrochener Dauer berücksichtigt. Die Ausweitung des Zeitfensters hat keinen Einfluss auf die maximale Finanzierung.

3.4 Lohnbandbreite gem. Anhang 12 des Ausführungsreglements

Die Lohnbandbreite für Postdocs bewegt sich zwischen CHF 80'000.- und 105'000.-

4. Weitere Mitarbeitende

4.1 Definition gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.2, Abs. 1

Weitere Mitarbeitende leisten einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben; unter diese Kategorie fallen diplomierte Mitarbeitende, die keine Promotion anstreben; promovierte Mitarbeitende, welche die Bedingungen der Kategorie Postdocs bezüglich Anstellungsdauer und Zeitfenster nicht erfüllen; technische Mitarbeitende; Hilfskräfte.

4.2 Maximale Anstellungsdauer und Zeitfenster gem. Ausführungsreglement, Ziff. 7.2, Abs. 4

Lohnkosten von weiteren Mitarbeitenden dürfen nicht ununterbrochen über einen längeren Zeitraum SNF-Beiträgen belastet werden. Für die ununterbrochene Finanzierung durch den SNF werden alle durch den SNF finanzierten Anstellungen und Stipendien ab Doktorat berücksichtigt. Finanzierungslücken von einigen Monaten gelten nicht als Unterbruch der Finanzierung durch den SNF. Für weitere Mitarbeitende können keine Karrieremassnahmen beantragt werden.

4.3 Lohnbandbreite gem. Anhang 12 des Ausführungsreglements

Die Lohnbandbreite für weitere Mitarbeitende bewegt sich zwischen CHF 40'000.- und 105'000.-

5. Tabellarische Zusammenfassung

	Doktorierende	Postdocs	Weitere Mitarbeitende
Kurzdefinition	Arbeiten an vom SNF geförderten Forschungsarbeiten mit; streben im Zusammenhang mit ihrer für die Forschungsarbeiten erbrachten wissenschaftlichen Leistung die Promotion an	Haben weniger als 5 Jahre Erfahrung nach der Dissertation, streben die wissenschaftliche Unabhängigkeit an	Leisten einen spezifischen Beitrag an das Forschungsvorhaben. Technische Mitarbeitende, Hilfskräfte, diplomierte oder promovierte Mitarbeitende, die im Rahmen des SNF-Beitrags keine Promotion anstreben
Max. Anstellungsdauer	4 Jahre	5 Jahre	keine Maximaldauer, aber grundsätzlich keine ununterbrochene Anstellung über SNF-Beiträge über einen längeren Zeitraum; alle durch den SNF finanzierten Anstellungen und Stipendien ab Doktorat werden berücksichtigt
Beginn Zeitfenster	Effektives Startdatum der Dissertation, gemeldet durch die jeweiligen Beitragsempfänger/innen. Spätestens ein Jahr nach diesem Startdatum beginnt zwingend das 4-jährige Zeitfenster. Es können in diesem Jahr vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dissertation, zum Beispiel der Besuch von Doktoratsschulen, ausgeübt werden	Datum der Disputation oder offizielle Annahme der Dissertation	n/a
Verzögerung des Beginns des Zeitfensters	Nicht möglich, da bereits in der Definition des Startdatums inbegriffen	Max. 1 Jahr, auf Antrag	n/a
Erweiterung Zeitfenster bei Verzögerungen von mind. zwei Monaten ununterbrochener Dauer	1 Jahr bei Vorliegen bestimmter Gründe (AAR, Ziff. 7.3, Abs. 3); Neustart einer anderen Dissertation infolge Abbruch	1 Jahr bei Vorliegen bestimmter Gründe (AAR, Ziff. 7.3, Abs. 3)	INTERN: fallbezogen, z.B. Neustart falls Person Institution wechselt
Lohnbandbreite Bruttolohn 100%	47'040 – 50'040 (min. Anstellung 60%)	80'000 – 105'000	40'000 – 105'000